



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.III. Der Evangelischen Stände Consultation über solches Project: N. I. II. III. IV. V. & VI. hierüber geführte Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. vor Ihre Kayserliche Majestät eins, beyde Alliirte Königl. Cronen zwey, und 1645.  
 Octob. die Herren Mediatores zwey; sechs aber vor die drey Reichs-Collegia, und dar-  
 in enthaltene beyderley Religions-Verwandte (a 5) kommen, nach deren Aushändi-  
 gung die Publicatio allhier und zu Münster, als in Locis Tractatum, gesehen  
 könnte. (b 5) Octob.

## §. III.

Der Evange-  
 lischen Stän-  
 de zu Syna-  
 brück Consul-  
 tation über  
 das Project,  
 und die 6. er-  
 sten Articul.

So stattlich aber gleich das vorherste-  
 hende Project, von den dazu Deputirten  
 der Evangelischen Stände, war verfasst  
 worden, so sahe man jedoch die Sache vor  
 so wichtig an, daß öfters als einmahl  
 darüber Rath, und alle Worte gleichsam  
 auf die Gold-Wage geleyet wurden, ge-

stalt dann bey solcher Berathschlagung, in  
 den 6. ersten Sessionen, nur allein die  
 sechs ersten Articul absolviret werden  
 konnten, wie nachgesetzte Protocolla N.  
 I. II. III. IV. V. & VI. in mehrern aus-  
 weisen.

N. I. - VI.

## N. I.

Protocollum Osnabrugense in ædibus Dominorum Magdeburgensium den  
 31. Octobris 1645.

N. I.  
 Protocol-  
 lum.

*Directorium:* Man wisse, daß man dafür gehalten, weil der Admissions-Punct  
 der vermeynten Excluserum, sich lang zu verziehen schien, es wäre rathsam, die Pro-  
 positiones der Kayserlichen Majestät und höchstlöblichen Cronen zu durchgehen.  
 Nun wären damahls zweyen Wege vorgeschlagen, aber nur einer approbiret worden,  
 nemlich, daß das ganze Werck etlichen gewissen Deputatis, in ein förmlich Project  
 zu bringen concrediret, und solches hernach den gesammten hochlöblichen Fürsten und  
 Ständen, zur Einwendung ihrer Monitorum, lieber vorgeleyet werden, dann daß  
 man von Punct zu Punct in pleno gehen, und damit lange weile und manches Di-  
 sputat, zur Verzögerung der Sachen, zu schulden kommen lassen sollte.

Demnach nun erst wohlangerigte Herren Deputirte mit dem Aufsatz fertig wa-  
 ren, so stünde es dahin, ob man das ganze Werck auf einmahl, oder einen Punct  
 nach dem andern durchlaufen wollte. Jedem wäre sein freyes Votum unbenom-  
 men, und kein Mensch an diß Werck unauflöblich verbunden, sondern es nur, zu Ge-  
 winnung der Zeit und Abschneidung vieler Scrupulositäten angesehen.

*Weymar:* (weiln Altenburg nicht so bald bey der Stelle war) Contestirte, wie  
 man stracks anfangs dieser Deputation bezeuget, daß diß für kein formlich Werck  
 oder Conclusum, gestaltsam es auch dasselbe bey den bekantten Circumstancien  
 nicht seyn könnte, zu achten, sondern nur dahin gemeynet, damit man Evangelischen  
 theils offenherzig gegen einander heraus gehen, und diejenige, welche, dem hiesigen mit  
 den Herren Münsterischen pacificirten Schluß nach, nacher Münster zu reisen, und  
 den öffentlichen Consultationibus daselbst beyzuwohnen hätten, der hierbleibenden  
 Intention und Gutachten, sich in Votis darnach zu reguliren, etwas berichten sollte.  
 Also zweiffelte man auch noch nicht, es würde bey Niemanden das Absehen ruhen, die-  
 sem Werck formam Conclusi beyzufügen, oder füreilend damit an den Tag zu ge-  
 hen, weniger aber dadurch Ursach zu geben, daß man sich stracks in primo limine  
 mit den Herren Münsterischen zersplittern, und eine Collision oder Separation ein-  
 führen wollte. Salvis hisce præsuppositis, und da man bloß von den Sachen  
 discours-weise unvorgreiflich zu handeln bedacht, wollte man von Seiten obher er-  
 wehnten Fürstlichen Häusern sich unverbündlich von einem zum andern Puncte, weiln  
 das ganze Werck zusammen zu fassen unthunlich, vernehmen lassen.

*Altenburg:* So inzwischen angelanget, wie auch



1645.  
Octob.Braunschweig:  
Hessen-Cassel und  
Mecklenburg:

} folgen alle dem Weymarischen Voto.

1645.  
Octob.

**Pommern:** Ingleichen; allein, weil er, tempore Deputationis, zu Münster gewesen, stellte er solche ad Majora; so enge Deputationes wären bey dem Reich nicht Herkommens, da man den Proceß de Anno 1631. zu Leipzig anhero ziehen wollte, so wäre am Tage, daß man daselbst keinen Reichs-Tag gehalten, und hätte man alle Actus bey dieser Pacification auf solche form zu reguliren; den Deputatis zu Franckfurth hätten die übrigen Stände selbst widerprochen, als sie ihnen Jura Pacificationis nur in etwas vindiciren wollen; so könnten die Gravamina auch nicht per Deputatos erörtert werden, cum, quod omnes tagit, ab omnibus expediti debeat. Weilen Chur-Brandenburg contra omnes Catholicos die admisionem Statuum in univrsam behauptet, könne es den Aufsatß für mehr nicht, denn 3. Vota gelten lassen, acceptire dahero solchen weiter nicht, als er mit dem Chur-Brandenburgischen und Pommerischen Werck consonire, und weil dieses nur Informations- und Conferenz-weise angestellt, so wäre dahero jederman darüber zu hören, er begehre es nicht ganz bey seit zu setzen, sondern sich auf jeden Punct besonders vernehmen zu lassen, die Herren Deputirte würden seine Erinnerung im besten nehmen, und die für dißmahl ihnen attribuirte Gewalt, nicht in consequenz nehmen; seines theils wisse er nicht, ob er den Deliberationibus würde beywohnen können, weil seine Herren Collegæ zu Münster verreisen, und ihn dahin verordnen möchten, wünschte, daß man die Conferenz vor 4. Wochen in pleno angestellt, so hätte man auf dato fertig seyn können. Er seines theils hielte dafür, weil Status causa inzwischen mutiret, indem die Schwedische und Französische copiam der Kayserlichen Proposition erlanget, man sollte, biß auf solcher Cronen erfolgte Replie, hinter dem Berge halten.

**Sachsen-Lauenburg:** Ein jeder Punct solle absonderlich, salva Protestatione præmissa, tractiret werden, Niemanden sey per hanc Deputationem præjudiciret worden, und habe man der Schwedischen oder Französischen Replie nicht zu erwarten, sondern die vorgethane gute Arbeit mit Dank anzunehmen.

**Anhalt:** Conformiret sich den Majoribus, doch, weils das ganze Werck nicht völlig noch zur Zeit ad dictaturam gekommen, als würde das beste seyn, Legem totam zu inspiciren, und hernach von Punct zu Punct zu conferiren.

**Wetterauische und Fränkische Grafen:** Repetiren Eingangsvorgegangene Protestationes, und wären sie mit den vorstimmenden gleicher Meynung, doch wäre ihnen lieb, wann ihrer Gravaminum in specie gedacht würde.

**Directorium:** Die Deputation wäre den 30. Septembris unanimiter geschlossen, und alles citra præjudicium cujuscunque, diß bezeuge diese gegenwärtige Deliberation, die Herren Deputirte hätten nicht geringe Mühe gehabt, dahero ihnen billig Dank zu sagen, weil man durch ihre Arbeit viele Zeit gewonnen hätte. Periculum sey in mora, stehe also auf Belieben, ob man das Werck sobald antreten, oder es noch auf etliche Tage differiren wolle? daß man jeden aufgesetzten Punct abermahlen völlig ablesen sollte, wäre ein Überfluß, dann denselben ja ein jeder vorhin zu Hause gehabt, so wäre auch nicht rathsam, der Königlich Cronen Replie zu erwarten, weil man sich deren nicht eher, als wann die ganze förmliche Kayserliche Declaration ihnen insinuiret, zu versehen.

**Altenburg:** Wünschten, daß sie den Zweck im Aufsatß erreichen helffen, es wäre kein Conclufum, sondern nur ein Project, den Animadversionibus und Correctionibus unterworfen, wolle sich ratione temporis, gern conformiren, meynet doch, es wäre rathsam, je eher je besser zum Handel zu schreiten, das Austriacum Directorium zwar, könnte nicht viel hindern, und würde doch sein munus, ante discussam controversam admisionem quorundam exclusorum, nicht gebrauchen. Sollte dieser Punct nicht richtig werden, und die Päpstliche dadurch zur Separation



1645.  
Octob.  
Nov.

paration Ursach geben, sodann würde sich davon reden lassen, ob dem, welches unanimiter bleiben würde, nicht qualitas Voti omnium hic congregatorum beyzufügen. Daß man sonst der Wetterauischen Gravaminum in specie nicht gedacht, wäre um Vermeidung der Weitläufigkeit willen, ne opus immensum excresceret, beschehen, und könnte hypothesis der thesi leicht appliciret werden.

1645.  
Octob.  
Nov.

**Weymar:** Erkennet die grosse von den Deputirten angewandte Mühe mit Dank, und würde sich, pro varietate circumstantiarum, mittlerweile schon geben, was Nahmen man diesem Aufsatz zueignen wollte, wäre auch nicht vonnöthen, auf die Schwedische Replie zu warten, weils diß kein vollkommen Werk, sondern nach der Zeit in obangeregten Terminis beruhe; schloß racione temporis, wie vor ihm, und wäre zu warten, bis man in dictatura fertig.

**Braunschweig-Lüneburg:** Consentiret per omnia.

**Hessen-Cassel:** Bedancket sich auch gegen die Deputatos, er habe die Sache noch nicht durchgelauffen, man solle sich also noch etliche Tage bedencken, könnte Pomern nicht bleiben, möchte es jemanden Gewalt geben.

**Mecklenburg:** Stimmet in allen bey.

**Pommern:** Interloquebatur, er hätte etliches gelesen, finde starcken Fleiß und Mühe darinn, da er gegenwärtig gewesen, hätte er etliches erinnern wollen, wäre besser, daß man das Werk collegialiter deliberiret; in 8. Tage könne man nicht durchkommen; Es würde doch schwehlich jeder auf alle incidentia instruiret seyn, ergo referire er sein Votum, man solle sich nicht precipitiren, sondern der Replie erwarten, sonst würde man doch cramben recoquiren, und das alte Lied aufs neue anstimmen müssen.

**Lauenburg:** Man sollte sich in dem Aufsatz vor recht erschen, die Schwedische Replie würde grosses Licht geben, aber damit würde es noch lange anstehen; die difficultäten racione Salvorum Conductuum pro Non-Statibus, item punctus admissionis seyn noch nicht richtig, also sey sich interim nicht aufzuhalten. Die Qualitas dieses Aufsatzes würde auf den Ausgang ruhen, ob die Catholischen herüber kommen, oder nicht; kommen sie, so sey es eine bloss Information, wo nicht, so wäre es ein förmliches Werk und Begriff unserer Meynung, ne actum agamus; es sey hier kein ordentlicher Reichs-Tag, und würde auf solche Formalitäten nicht zu sehen seyn.

**Anhalt:** Cum Majoribus.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Weil das ganze Concept nicht dictiret, also sollte man bis dahin die Deliberation differiren, halten, der Königlischen Replie wäre zu erwarten, weil die starck Licht geben werde, könne man solche solenniter nicht bekommen, wäre sie per indirectum zumege zu bringen, und Herr OXENSTIERN darum per tertium zu compelliren.

**Directorium:** Es sollte mit der Deliberation, bis künfftige Woche stillgestanden, der Königlischen Replie, als vermuthlich diesem Begriff ohne dessen nicht abstimmd, nicht erwartet, und der Aufsatz nach advenant, und Verhalten der Münsterischen, qualificiret werden.

Sonsten hätten die Herren Schweden erinnert, die Herren-Kaiserlichen Plenipotentiarios um Declaration auf die begehrte Salvos Conductus pro Mediatis zu begrüßsen, quæri an, & per quos?

**Responsum unanimiter:** Quod sic, & per Ordinarios Deputatos, nemlich, Altenburg, Weymar, Braunschweig, Mecklenburg, Wetterau, Straßburg.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense de 4. Novembr. 1645.

**Directorium:** Weils jüngsten aus bewegenden Ursachen Zeit genommen worden, sich vor Ablegung der Votorum in der Herren Deputatorum Aufsatz zu erschen, und

Num. II.  
Protocol-  
lum.



1645.  
Nov.

und solches vermuthlich nunmehr geschehen seyn würde, als möchte ein jeder seine Meynung ohnbeschwehret, salvo jure, entdecken.

1645.  
Nov.

Der Eingang wäre ohnversänglich, das Procemium ruhe mehrentheils auf den Salvis Conductibus pro Non-Statibus, darvon wolten die Cronen, sonderlich Schweden, nicht weichen, noch sich an eine benamte Anzahl binden lassen, man habe dervwegen wohlgethan, daß man die Kayserlichen, hierdurch die Tractaten nicht zu remoriren, ersuchet, sonderlich weil sie das so gar wohl aufgenommen, und könn- te dieses, in casum moræ, nochmal geschehen. An der Deliberatione præsen- ti würde die Gegenwart des Oesterreichischen Directorii, so sich solenniter noch nicht angemeldet, hoffentlich keine Hinderniß geben.

Altenburg: Referirte sich auf dem Begriff loco Voti, und referirte, wie die Ansprach bey den Kayserlichen erst angereget, abgegangen. Schliesse wann die Kayserlichen in declaratione morosi wären, sollte man sie nochmalen ersuchen.

Weymar: Reperiret seine in der vorigen Session bezeugte Meynung, conformiret sich sonsten mit den vorigen, und vermeynet, weil in dem Kayserlichen mündlichen Vortrag den Ständen fast ein Verweis gegeben worden, daß sie Ihrer Majestät nicht ultro, mit ihrem Suffragio auf der Cronen Propositiones, an die Hand gegangen, man sollte solche Culpam bescheidenlich von sich ablehnen.

Braunschweig-Lüneburg: Consentit.

Pommern: Hätte vermeynet nach Münster zu reisen, wolte aber nun hier blei- ben, das Votum sey sehr gut, er stellte aber die Extension andern anheim, man müste die Reflexionem ad Imperatorem nehmen.

Sonsten meinte er, 1) man sollte um die Begierde zum Frieden, tam Cæsari, quam Coronis danken, 2) die causas belli nicht rigorose erinnern, sondern 3. Ab- sätze machen, in dem ersten das Böhmische, in dem andern dasjenige Wesen sehen, was von 1620. bis 35. als dem Pragischen Frieden vorgangen, und dem dritten die sub- secuta bis jezo einverleiben. 3) Das ganze Werk in eben so viel Classen verthei- len; 4) dem Passui wegen der Passporten pro Mediatii mehrere rationes entwe- der schriftlich annectiren, oder sie mündlich den Herren Plenipotentariis beybringen, daß nemlich Ihre Majestät die Verweigerung aus Kayserlicher Magnanimität so hoch nicht zu treiben, weil Privati oder Mediatii Dero so wenig, als ihren Directis Do- minis schaden könnten. 5) wäre er der Schönbeckischen Tractaten wegen indiffe- rent, meynet doch, man könnte solchen zum puncto Satisfactionis ziehen, und eine Erläuterung, was darunter verstanden würde, einholen, Herr CRANE sage, zu Schönbeck wäre der Anfang gemacht, und das Werk zu Wisimar und Stralsund, doch allerseits ohne effect, continuiret worden, daß er aber gerne sehe, man schlage diese ganze Handlung nicht gar in die Haber-Weide, geschehe dannhero, daß man allerseits fast das Haupt-Werk auf Geld, und nicht auf Land und Leute ge- stellt, daher die Frage, ob man diß Propositum nicht zu differiren, damit man von Seiten der Cronen nicht meyne, man wolle sich stracks zur Satisfaction mit Land und Leute verstehen; man könnte vorschügen, weil man Fürsten und Stände nicht dazu gezogen, wisse man nicht in was terminis die Sache bestanden, man sollte also Nachrichtung davon geben. 6) Endlich könnten sich Fürsten und Stände eben solche Reservata, wie beyde Parteyen, bedingen.

Mecklenburg: Er wäre ratione Mediatorum mit den andern einig, hätte zwar wegen Rostock und Wisimar Instruction, wolte es aber doch geschehen lassen. Man müsse zwar die Reflexion auf den Kayser nehmen, doch Causas belli also an- richten, damit man von Seiten der Kayserlichen Ministrorum gleichwol auch sehe, daß man auch gesündigt; den Cronen könnte man pro studio Pacis auch danken, die Schönbeckische und darauf erfolgte Tractaten, wären ungeschlossen geblieben, und von den Kayserlichen deseriret worden, er wäre indifferent, ob man deren geden- ken wolle, oder nicht; Ihrer Majestät wäre es kein Ernst gewesen, sondern von Dero



1645. Dero fernere oblationes versaget worden, ja, man hätte so wenig darauf geachtet, daß man darüber nie kein Protocoll gehalten, wo man das Werck hinstelle, gelte ihnen gleich; erinnerte sonst in formalibus, dem Worte (Gutachten) die verba: und Meynung, beyzufügen.

1645.  
Nov.

Woben Altenburg die Erklärung gethan, die Schönbeckischen Tractaten hätte man nicht gar umgehen können, weil deren beyde Propositiones expresse gedächten, daß man sie aber nicht genehm gehalten, sey die Ursache, weil man darin die Satisfaktion den Evangelischen allein heimweisen wollen, da doch auch die Kayserlichen im Pirnischen Project gestanden, daß sie zum Krieg, durch beehrte restitution der Geistlichen Güter, Ursach gegeben.

Welches Braunschweig, als auch ein Compiler, mit dem Abschen auf die Verba Imperat. in 13. Art. utpote, quorum maxime interest, bestärckete.

Hessen-Cassel: Placet, daß man die Kayserlichen wegen der Passporten, nochmahlen ansprechen solle, stellet das übrige auf fernere Umfrage.

Sachsen-Lauenburg: Ratione Salvorum Conductuum, wie die vorstimmende. Auf die Pommerische Erinnerungen aber, erscheine des Aufsatzes Nutz klärllich, der Religion-Friede sey auch auf diese Weise per Deputatos zusammen getragen, und hernach perficiret worden, die Monita wären nicht auffer Acht zu lassen; des Suffragii wäre neben dem Gutachten zu gedenden, Causarum belli recentio würde Haß gebähren, also solle man die crude berühren. Inter cætera militire pro Mediatis contestatio Suecica, daß damit keinem Herrn zum Verfang gearbeitet würde. Der Schönbeckischen Handlung möchte man, der von Pommern eingeführten Motiv wegen, gedenden, hättens die Cronen einmahl auf Geld gestellet, so könnten sie animi sententiam in alterius injuriam nicht mutiren.

Inhalt: Erinnert anders nichts, als daß die Stände die ihnen imputirte moram in offerendis Suffragiis decliniren sollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Wie Pommern.

Directorium: Die Kayserliche sollen der Mediat-Stände wegen, nochmahlen ersuchet werden:

- Quærit. 1) Ob die insimulatio moræ zu berühren?
- 2) Die Curialia gratiarum actiones zu inseriren?
- 3) Causarum belli zu gedenden?
- 4) Item Ordo deliberandi zu contrahiren?
- 5) Mehr rationes pro Mediatis einzurücken?
- 6) Der Schönbeckischen Tractaten wegen, wessen sich zu erklären?
- 7) Clausula reservatoria mit einzurücken?
- 8) Mecklenburgische monita zu attendiren?
- 9) Die Herren Schwedischen um vertrauliche Communication ihrer Replie anticipando zu ersuchen?

Altenburg: 1. 2. 3. placere; 4. möge beym Aufsatze bleiben; 5. placet; 6. lasse mans beym vorigen; 7. 8. richtig; 9. esse inconsultum, und werde es auch, ehe Schweden mit Franckreich daraus geredet, vergebens seyn.

Weymar: Folget, doch dem von ihm concipirten unvorgreiflichen Aufsatze, circa causas belli, gemäß.

Braunschweig-Lüneburg: In Curialibus könne man nicht sündigen, doch dem Kayser noch zur Zeit für anders nichts, als die Oeffnung der Friedens-Tractaten dancken, weil man den Ausgang nicht wisse.

Pommern: Ehe man die Kayserliche, der Salvorum Conductuum pro Non-Statibus wegen, anspreche, solle man zufürderst vernehmen, wessen sich Mayns erkläre.

E e e e



1645.  
Nov.

kläre. Der caufarum belli solle man nicht successive gedencen, sonst mit den Vorfimmenden. Bey der Satisfaction sey Pommern und Mecklenburg starck interessiret, als rathe er, man solle die Schönbeckischen Tractaten in passibus utilibus & favorabilibus nicht verschlagen, und die Sache nur auf Erläuterung stellen: Chur-Brandenburg habe den Krieg nicht angefangen, also würde sie sich auch zu keiner Satisfaction verstehen, und möchte man das Werk nicht auf Land und Leute, sondern auf die Satisfaction generaliter zu stellen haben.

1645.  
Nov.

**Mecklenburg:** Ist indifferent, die Catholischen und sonderlich die Churfürstlichen hätten die Evangelischen von Land und Leuten votiret, also würde es billig auf sie gerechnet, was die Satisfactionem betreffe.

**Hessen-Cassel:** 1) Wie Braunschweig, 2) placet, 3) fiat, 4) man bleibe bey dieser Ordnung, 5) fiat. 6) Sey, nur ein unvollkommener Tractat, ergo sich dessen nicht theilhaftig zu machen; 7) 8) 9) cum majoribus.

**Sachsen-Lauenburg:** Die Schönbeckische Tractaten können utiliter acceptiret werden.

**Anhalt:** Die Curialia solle man gebrauchen, die Schönbeckische Handlungen würden die Schweden nicht vinculiren.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Cum Majoribus.

**Conclusum:** Wie Altenburg & Majora ei consentanea.

## N. III.

*Protocollum Osnabrugense post Meridiem, 4. Novemb. 1645.*

N. III.  
Protocol-  
lum.

**Directorium:** Nachdem man den Eingang revidiret, sey auf die Articulos zu kommen, und würden die Fürstliche Herren Abgesandte ersuchet, weil das Oesterreichische Directorium bey der Stelle, und man daher von dem etwa übereylet und verkürzet werden möchte, sich in allem ohne Umschweiff und nothwendige recapitulation der Votorum, mit denen man sich zu conformiren vorhabe, vernehmen zu lassen, und dardurch Zeit zu gewinnen.

**Altenburg, Weymar und Braunschweig:** Placet.

**Pommern:** Weil im Aufsatze nur 3. Vota begriffen, also könne man keinen artiren, noch die Sache præcipitiren, es könne sich leicht ereignen, daß man die Vota erklären müste, man würde vor dem Oesterreichischen Directorio diese Woche noch wol sicher seyn.

**Mecklenburg:** Præcipation sey zu vermeiden.

**Hessen-Cassel:**

**Sachsen-Lauenburg:**

**Anhalt:**

**Wetterauische und Fränckische Grafen:**

} Dictum semel non repetendum.

**Directorium:** Die Nothdurfft sey Niemanden verwehret, sondern man habe nur für die Weitläufftigkeit gebeten.

## Ad Artic. I.

Habe zwey notabilia. 1) Daß in der Kayserlichen Proposition die Cronen und deren Confederati & Adhærentes, pro hostibus totius Imperii dargestellt würden, dessen sie nicht geständig seyn, und darfür wir die auch nicht halten können.

2) Daß der Terminus à quo auf Annum 1630. gestellet würde, wodurch die Beruhigung des Heiligen Reiches nicht zu verhoffen, sondern es sey nothwendig An-  
nus



1645.  
Nov.

nus 1618. darzu zu benennen. Man wäre daher von Seiten des Directorii der Meynung, man sollte setzen; die Cronen gestünden nicht nur nicht, daß sie ihre Waffen wider das ganze Heilige Reich geführet, sondern sie geben durch ihre Proposition, und alle deren Articuli anders nichts zu erkennen, als daß sie dardurch quietem & tranquillitatem Reipublicæ Christianæ, zumahlen Germanicæ suchten; sodann sollte man sich erbiethen, rebus nostris confectis, den Cronen, in den unter sich extra causas Imperii gegen einander habenden differentien, interponendo nach Möglichkeit auch zur Ruhe behülflich zu erscheinen.

Altenburg: Wiederholet den Aufsatz loco Voti, und findet des Directorii Erinnerungen gut.

Weymar: Folget.

Braunschweig: Ingleichen.

Pommern: Frankreich und Schweden wären circa modum Pacificationis etwas different, Schweden gedächte Spanien nicht; in dem aber wären sie eing, daß der Krieg zu cassiren: Ihre Kayserliche Majestät verstehe darunter den Deutschen Krieg, die Cronen hingegen, tam internum quam externum bellum; also wäre gut, wann sie eine rechte basin denominirten; man hätte in disseitigem Aufsatz Spanien gedacht, das wäre besser heraus geblieben.

Worbey Altenburg die Ursach dessen dahin angezeigt, nemlich, weil Ihre Kayserliche Majestät solche Cron expresse angefüget.

Pommern: Causas belli, meynte er, sollte man mit allen Umständen einführen, der Böhmische Krieg hätte durch die Schlacht auf dem Weissenberge seine Endschafft nicht gar erreicht, wäre also besser, man setze: Es scheine zc. als daß man diß assertirte, zu mahlen die Continuation der Waffen von der Liga, unter dem Prætext des Mansfelder zu tilgen, bestanden; wo des Prager Friedens gedacht würde, daß man nemlich dadurch theils Stände zu frieden gestellet, solle man præoccupiren, man hätte verhofft, dadurch einen völligen Frieden zu erlangen, und nicht, einen neuen Krieg zu erregen; weil es aber gesehlet, müste man anders zur Sache thun. Das Spanische Wesen sollte separiret, und auf 3. Art. Gallorum gestellet werden. Externum bellum könne ab interno nicht wohl separiret werden, ob nun schon die Cronen nicht Anno 1618. sondern Anno 1630. zu den Waffen ge-griffen, so sey doch causa auch ante Annum 1618. vorhanden gewesen, also billig, daß der Termin dort her zu nehmen, und bey dem Prager Frieden wäre zu gedencken, daß ihrer viele ex mera Desperatione solchen nicht hätten annehmen können, man sollte sich also nicht weiter an den vorigen Stein anstossen.

Mecklenburg: Wie das Directorium und nachfolgende. Pommern mache 3. Absätze, Belli, Personarum & Temporis, weil aber Ihre Majestät und die Cronen solche nicht attendiret, müchte man in ihrer Ordnung bleiben, meynte, man sollte die Herren Churfürstlichen auslassen, weil man nicht mit allen belligeriret hätte. Mecklenburg, hätte nie keinen Degen contra Imperatorem entblößet; dem Prager Frieden sollte man gar übergehen.

Hessen-Cassel: Wie das Direct. & seqq. Eine bessere Ordnung hätte wohl gemacht werden können, allein man bleibe am sichersten im gebahnten Wege, da man kürzlich die Causas belli einführen könne, wäre es gut, den Prager-Frieden sollte man an einen andern Ort reserviren.

Sachsen-Lauenburg: Folget in allem.

Anhalt: Ingleichen; man hätte Anno 1635. allbereit gefunden, daß 1630. zu kurz; vermeynet, Hispanien wäre sub domo Austriaea begriffen. Den Prager Frieden, welchen man nicht simpliciter, sondern intuitu futurae Pacis angenommen, könne man etwas berühren. Weilen ihme sonst das Votum wegen Pfalz-Simmern

1645.  
Nov.



1645. und Lautern zu führen aufgetragen, als wollte ers hiermit suo loco & ordine auch  
Nov. angezeigt, und repetiret haben, cum potestacione.

1645.  
Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Folgen.

*Directorium*: Die Erinnerung sey richtig, man hätte freylich bessere Ordnung finden können, weil aber Ihre Kayserliche Majestät der Cronen Articulos behalten, also bleibe man billig auch darbey, und habe man sich in fremde Händel nicht einzuflechten.

*Ad Artic. II.*

*Directorium*: Vermeynet, man solle an statt, daß Ihre Majestät Ihre wolle belieben lassen, sehen, man ersuche sie zc. sodann sich gegen den Cronen, zu etwas Interposition bey ihrem auswärtigen Friedens-Werck, rebus nostris confectis, erbieten.

Altenburg:

Weymar:

Braunschweig:

} Man solle lieber gelinde dann harte Worte gebrauchen.

Pommern: Die Schweden gedencen der Succession in hoc puncto ihres theils nicht, ergo solle man solches auch einrücken, dann, den Frieden auch zwischen denen stabiliren, die nie Feinde gewest, Ihrer Majestät sich in Pacifications-Werck gar nirgend entziehen, was Spanien antreffe, absonderlich sehen; wegen der Burgundischen Handlung Erläuterung suchen, damit man nirgend impingire, und die Cronen sich nicht unter einander selbst stossen.

Mecklenburg: Sey ratione ordinis indifferent, halte, weilen Burgund das Reich nur in favorabilibus erkenne, und lange Zeit keine Anlage bezahle, könnte man es wohl anstrengen, den Hinterstand zu bezahlen, da würde man ein starkes Fach im Satisfactions-Wesen mit füllen können, die Status solle man dahin erklären, nemlich cujuscunque sint conditionis, adeoque nemine excluso &c.

Bey der Ritterschafft könne man die Han- und See-Städte auch benennen.

Bey dem Wort (ersprießlich) zu sehen: den Capitulationibus und Reichs-Constitutionibus gemäß.

Fraget, ob die Kayserliche Gewalt nicht eo ipso etwas zu enge gefast würde, wann Ihre Majestät Sich nirgend einzumischen gleichsam geboten, und andern Ständen nachfolgend, in puncto Fcederum, fast mehr eingeräumet würde, und ob es nicht also zu declariren, tanquam Imperator solle er sich dessen mäßigen, sonst andern Ständen gleich seyn.

Hessen-Cassel: Wie die vorstimmende; meynet, die See-Städte wären wohl auch mit bezurücken. Burgund sey gar dahin.

Sachsen-Lauenburg: Cum Directorio. Burgund wäre mit guter Moderation zu gedencen, um zu demonstriren, daß es de Jure zum Reich gehöre, und das utile nicht aus der Hand zu lassen gedencke. Ratione ordinis, lasse ers beym vorigen, und müsse jedermann im Friede begriffen seyn, der See-Städte hätte er im Städtischen Collegio gedencen wollen, es sey freylich deren Meynung, unausgeschlossen zu bleiben, und hoffen sie solches desto mehr, weilen sie dardurch keinem Herrn etwas an seinem Jure quovis modo quærsto zu benehmen Vorhabens wären.

Anhalt: Ad stipulatur antecedentibus.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Cum majoribus,

*Directorium*: Concludit auf alle Erinnerungen.



1645.  
Nov.

N. IV.

1645.  
Nov.*Protocollum Osnabrugense vom 5. Novembris Anno 1645.**Ad Art. III.*N. IV.  
Protocollum.

*Directorium*: Quærit, 1) weiln eine neue Amnestia publiciret, ob deren nicht auch zu gedencken? Sintemahlen sie ad rem insufficient, und treffliche Limitationes führet, quamvis limitationem esse restrictionem Pacis, und könne ohne dem eine völlige Operation, nisi iusta Pace, nicht haben.

2) Ob nicht nach dem Haus Saarbrücken, die Worte; und andere, zu setzen?

3) Ob der Prager Friede zu nennen?

4) Ob nicht Pfals von Böhmen zu separiren, und inter Status restituendos zu rechnen, reservatis contra eos actionibus, si quis quid intendere velit.

5) Ob nicht der Oesterreichischen Exulanten, so sub Bohemis nicht zu comprehendiren, und mit dem Majestät-Brief nichts zu thun gehabt, specificice zu gedencken.

Altenburg: Repetiret, loco Voti, den Aufsatz, sonst sey die neue Amnestia nova belli denunciatio, und könnte man wohl sagen, daß ex parte der Evangelischen man so wenig zu Franckfurth, als Regenspurg, die Gedanken gehabt, wie sie in contextu gedachter Amnesti angezogen würden. Des Prager Friedens würde man bey dem puncto Assurationis, daß er cassiret werden solle, zu gedencken haben, sonst finde er alle Fragen erheblich.

Beymar: Ratione Amnestiæ und 3. Quæst. consentit prioribus; Circa Pacem Pragensem indifferent, ob dessen hier oder andern Orts Anregung zu thun; Mit Pfals geschähe die Separation billig, und sey der Oesterreichischen Exulanten gleichförmig zu gedencken: Im Aufsatz, und bey dem puncto Restitutionis ablatorum, circa mobilia, stehen unzählbare Millionen, obs nicht zu viel, und zu moderiren sey.

Braunschweig: Ad 1) Die neue Amnestia taugt weder in forma noch materia etwas, Deputati hätten præter mandatum gehandelt, wann sie sich dessen unternommen, so ihnen darin beygemessen wird; Sein gnädigster Fürst und Herr, würde sich wohl wissen zu entschuldigen, bis käme von den Papisten her, die uns alszeit überstimten, also solle mans ändern.

Ad 2) Könne der Grafen, Ritterschafft und jedermänniglich gedacht werden.

Ad 3) Die Prager Handlung sey semen dissidiorum, und in den Gravaminibus zu erläutern, also ipso facto zu cassiren.

Ad 4) Pfals würde billig von Böhmen separiret, und solche causa bey dieser General-Handlung, nicht aber durch particular Tractaten erlediget, und finde er nicht rathsam, daß man den prætendirten Interessenten, post restitutionem wider sie actiones reserviren könne.

Ad 5) Böhmen gehöre nicht zum Reich, wohl aber die Erb-Länder; Also sollte man deren in specie gedencken, sintemahlen sie inter annexos nicht stehen.

Mecklenburg: Es sey bey diesem Punct gute Umsicht vonnöthigen, und könne der nicht zu wohl und gut gefasset werden, die Amnestia müsse unlimitiret seyn, sonst wie Braunschweig. Pfals solle man post restitutionem nicht inquietiren. Den Prager Schluß solle man in specie cassiren: Bey der Amnestia werden sich die Cronen an die Reichs-Consorten nicht binden lassen: Bey den Rebus Judicatis halte er, möchte eine differentia zu machen seyn, zwischen denen, so von Krieg- oder Civil-Sachen geschlossen ic.



1645.  
Nov.

**Pommern:** Weilen Ihre Majestät den Punct, da bey der Crone Schweden der *causarum belli internarum & externarum* gedacht wird, gar mit Still-schweigen übergehen, sey solches wohl zu erinnern; Mißtrauen sey die gemeinste Ursach am Kriege, also auszurotten. Mit der Amnesti könnte man nicht zufrieden seyn, die Evangelische hätten dergleichen Amnesti weder zu Regenspurg noch Franckfurth gesucht, noch darauf geschlossen; Bayern sey an allen Händeln schuldig, wie *Bannier* zu Regenspurg ante *Portas* gewesen, wären die *limitationes* heraus gewesen, hernach post *ejus discessum* eingerückt worden; fast alle Evangelischen hätten darwider gerathen, und an beyden Orten *contradiciret* und *protestiret*; Er hätte sich so stark *opponiret*, daß man ihn beym Kayser & *Serenissimo* verklaget, ja so gar seine *Vota* an den Kayserlichen Hof gesandt. Der Prager Friede sey *Fundamentum Amnestiæ*, also billig abzuthun, massen Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches *specialiter* ihm in Schrifften befohlen, es sey ja nur ein *Provisional-Werck* und *Induciæ*, würde an sich selbst fallen. Ihre Majestät massen sich dadurch der *Direction* aller Bestungen im Reich an, wie sie dann solches ausdrücklich an Ihre Durchlaucht zu Magdeburg geschrieben:

1645.  
Nov.

Die Pfälzische Sache solle man Chur-Pfälzische nennen, und nicht nur auf das Land, sondern auch die Würde extendiren, keinen Vorbehalt beysügen. *Dänne-marck*, *Engelland*, und andere Cronen sagen, es sey kein *Equilibrium* im Churfürstlichen Collegio, nisi hoc *plenarie restituto*, es wäre ja zu erbarmen, daß man Bayern *obtrudire*, da 10. Herren *præteriret* worden, welche *jus potius* bey dem *Electoratu* gehabt hätten, *Particular-Tractaten* thun nichts. Die Böhmen solle man des Majestät-Briefes, wie vorhin, genießen lassen, was den *Civil-Staat* anbetreffe, der stehe zwar dahin, doch können den die Stände nicht *præjudiciren*, zumahlen auch Catholische Böhmen mit dem *Jure Successionis* nicht allerdings zufrieden. Sonsten sey sein gnädigster Herr darbey selbst wegen *Jägerndorff* *interessiret*, so man anderweit verschencket, der junge Herzog wäre dem Kayser *reconciliiret*, aber nicht *restituiret* worden, und seither gestorben, also Ihre Durchlaucht, *proximus hæres*, die würdens nicht zurücke lassen.

**Hessen-Cassel:** Erinnert wegen Pfalz, Böhmen und der Amnestie, obiges, und daß man *circa Res Judicatas* nicht nur auf diejenigen zu sehen, welche zwischen Catholischen und Evangelischen, sondern auch gleicher Religion-Verwandten, vorgefallen.

**Sachsen-Lauenburg:** Der Prager Friede sey zu cassiren, und unter die *comprehensos* auch die *See-Städte* zu stellen.

Der Pfälzischen Sache wäre *cum qualitate* zu gedencken, das *Equilibrium* erfordere *plenariam restitutionem*. Der Böhmischen Erb-Rechte solle man sich nicht theilhaftig machen, doch ihrer, der Böhmen, kühnlich annehmen, *Res Judicatae* können nicht eben alle cassiret, sondern es müsse auf *causam decidendi* gesehen werden, *Causas internas & externas* solle man berühren. Der Prager Friede habe viele *Neben-Recesses*, welche auch nichts taugen, die, und andere *Particular-Tractaten* solle man ganz abthun.

**Anhalt, item Pfalz:** Conformiret sich, bey der Amnesti solle man *exprimiren*, die Evangelische hätten also und also *ic. votiret*, auch der Städte *Votum* anziehen, auf diese Amnesti würde kein Friede folgen. Mehr Häuser, so dar- ein zu schließen, können wohl benannt werden, und stehe dahin, ob man auch die *Res Judicatas inter mere Evangelicos* aufheben wolle: Der Prager Frieden sey zu cassiren, die Churfürstliche Sächsische Unterthanen hätten selbst erkandt, daß da- bey keine Sicherheit zu hoffen.

**Wetterauische und Fränkische Grafen:** Man solle die Amnesti auf jederman extendiren, die Churfürstliche Sache zur Richtigkeit treiben; *Causarum internarum & externarum* gedencken, die Amnesti *reciproce* fassen, weilen die Pabst-



1645.  
Nov.

Päpstliche eben sowol als wir, das Wasser betrübet; Kein Mittel sey zum Frieden vorhanden, wann der Terminus nicht auf Anno 1618. gerichtet werde; Lothringen hätte den Herren Grafen von Nassau-Saarbrücken, wegen abgenommener Mobilien ꝛc. Saarmünde und Saarlube offeriret, also würde man dieselbe nicht so gar dahinden lassen können, so wären auch zu Speyer deposita gewest, welche die Camerales angegriffen, die müste man wenigstens in die Unterhalts-Gelder imputiren. Transactiones metu initæ, armisque extorsæ, wären zu cassiren; Die Wetterauische hätten sich mit 3. Geistlichen Churfürsten und Hessen-Darmstadt vergleichen müssen. Die Fränkische Grafen wären auch interessiret; Wegen Böhmen und Oesterreich cum majoribus.

1645.  
Nov.

*Directorium:* Man könne den Palatinis keine Unruhe gönnen, mdge also reservatio actionum in isto puncto aussen bleiben.

Ratione der Neben-Recessse müsse das Lausnitzische Werck, welches ex alio Fundamento herrühre, excipiret werden.

Transactiones & Res Judicatas cassandas könne man dahin limitiren, daß nur die darunter verstanden würden, quibus an facta dederunt, occasio Belli, metus & vis Armorum &c. und da voluntas coacta gewest, worbey circa mobilia restituenda auch der Lambergischen Abnahm zu Coburg gedacht werden könnte.

## N. V.

*Protocollum Osnabrugense* d. 6. Novembris Anno 1645.

*Ad Artic. IV.*

N. V.  
Protocollum.

*Directorium:* Erinnert beym 4. Punkte, anderer eingeriffener Mißbräuche in genere neben dem Special-Werck zu gedencken. Wo des Reichs-Hof-Raths gedacht würde, daß der auf dem Oesterreichischen und Bayerischen Crayß allein gemeynet, das Wort: allein, auszulassen.

Zum Wort: Prävention, Concurrentz zu setzen. §. Dabey es aber insonderheit ꝛc. zween Präsidens zu benennen.

§. Und geloben, elidatur (absolut) Potestät.

*Altenburg:* Conformiret sich; ob nicht rathsam zu präcaviren, weil man dem Oesterreichischen und Bayerischen Crayße den Reichs-Hof-Rath beständig assignire, daß es nicht des Reichs halber, einer Succession und perpetuirlichem Wercke ähnlich sey.

*Weymar:* Lasse es bey dem Auffas und obigen Erinnerungen, unnöthige und nachgriffige Gerichte würden billig aufgehoben, und die Worte calumniantium iniquitates &c. welche Trier auf sich ziehen könnte, aussen gelassen, bey den Assessoris müchte auch der Präsidenten gedacht werden.

*Braunschweig-Lüneburg:* Wie die vorsigende, bey dem Reichs-Hof-Rath könne man die Worte setzen, jetzigen Umständen nach ꝛc.

*Hessen-Cassel:* Die Reformirten seyn in diesem Punct vorbey gegangen worden, nun trässe sie in utrisque Propositionibus die Reihe, also solle man sich Lutherischen theils darüber auch vernehmen lassen, sonst müchte es einer separation gleich sehen. Ihre Majestät hätte in effectu die Schwedische Proposition allerdings approbiret, weils sich die beygefügte conditiones ohne dessen bey allen Ständen verstanden, es müchte ins künsttliche Irung und üblen Nachklang geben, also würde solche conditio billig omittiret.

*Mecklenburg:* Cum anterioribus; daß der Kayser setze in posterum neminem de facto dejiciendum, präsupponire, daß man auf diese Weise vorhero pecciret, wegen der Herren Reformirten würde eine Special-Umfrage vonnöthen seyn;



1645.  
Nov.

seyn; sein gnädiger Fürst und Herr begehre sie nicht auszuschließen, wann sie uns nur unbeunruhiget lassen.

1645.  
Nov.

Wobey Altenburg die Erläuterung gethan: warum man diesen Punct übergangen, das rühre daher, weil man der Evangelischen und Reformirten Churfürsten und Stände nahe Verwandtschaft und Verein gewußt, sich auch erinnert, daß man *Arma contra Pontificios conjungiret*, hätte man zur diffension nicht Anlaß geben, noch sich übereilen, sondern vorher mit andern Evangelischen aus der Sache communiciren wollen. Man müsse der Schweden intention zuörderst auch wissen, und sey man vermeynt, hoc negotio expedito, mit ihnen, den Reformirten, freundlich zu handeln.

Dem Hessen-Cassel begegnet, man wolle ihrer Seits nicht Ordnung fürs schreiben, sondern müsse es geschehen lassen; allein bitte man, des Wercks nur nicht gar zu vergessen, noch außer dieser Handlung zu verschieben.

Pommern: Agnosciret in hoc passu inter Imperatorem & Coronas keine sonderliche differenz, bey dem Aufsatze aber bedüncke ihm, die Sache etwas zu weitläufftig zu seyn, dessen die Franzosen bald Verdruß hätten; diese Gravamina seyn mehrentheils zu Franckfurth debattiret und resolviret worden, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung hätte man auch daselbst abgefaßt, aber dem Kayser nicht fürgetragen, Chur-Sachsen habe viel nachgegeben, und dem Pragischen Frieden angehangen, sie Brandenburgens es aber, dem Judici in Ecclesiasticis & dubiis contradiciret, Moguntini aber hätten nichts attendiret, man würde sich von den Evangelischen nicht separiren, das Cameral-Bedencken wäre überreicht, *Paritas Votorum* wäre nur in Religions-Fällen besorglich, und würde die *Präsentatio* schwehr hergehen; hielte, man sollte das Werck etwas contrahiren, und nur die fürnehmsten Puncte berühren; Mayns würde die exhibition der Aufsätze nicht difficultiren. Ein Reichs-Tag würde *moram* verursachen, die Catholischen seyn in vielen eins.

Altenburg: Erinnerete, Herr D. Velhasen hätte eben dis bedeutet, das Franckfurthische Wesen sey nur der Herren Deputirten Bedencken, so andere Stände nicht binde, und sey der Sache damit nicht geholffen, wenn etliche Puncta aussen gelassen würden, man hätte von 100. Jahren empfunden, daß der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, zu so viel Handeln nicht sufficient, und verhalben extraordinarios Assessores bestellet, darum sey die Sache ad Comitia remittiret, wann nur die Gerichte angeordnet, würde den Sachen schon zu helfen seyn; Catholici können den Reichs-Tag nicht ad alia extendiren.

Braunschweig addirte: Man hätte diesen Punct zweymahl aufgesetzt, und sey die Unpartheylichkeit in den Personen zu setzen, der Proceß aber gehöre auf den Reichs-Tag. Die Schwedischen hätten punctum *Justitiæ* gar nicht einbringen wollen, allein, nachdem man ihnen imprimiret, der Krieg hätte sich per *prætextum justitiæ* erregt, hätten sie *animum* geändert, sonderlich weiln man auch solche Fürsten, die gar nicht mit in der Union gewesen, mit angetastet, und hätte Lützow gegen Herrn SALVIUM zu Hamburg gemeldet, die Justiz wäre der Striegel, damit man die Fürsten und Stände sauber machen könnte.

Pommern fuhr fort: Das Bedencken sey zu Franckfurth ziemlich ausgeführt, *diversitas consistire* in personis & multiplicatione *Judiciorum*, viele passus seyen schon berührt, also könnte man solche wohl übergehen. Ob Frankreich circa *paritatem Religionis* mit uns einig seyn werde, zweiffle er sehr, man könnte einem Extract machen, und finde er nicht rathsam, der Französischen und anderer Parlamenten specificie zu gedencken. Das Credit-Werck wäre zu Franckfurth auch vorgekommen, und vielen bedenklich gefallen, Augspurg, Nürnberg, Franckfurth, Ulm, auch Grafen und Edelleute hätten am meisten urgiret, im Ende wäre es auf eine *Intercession ad Imperatorem* ausgelauffen, nach dem Frieden würde man wohl in diesem negotio auf ein expediens gedencken müssen.

Die



1645.  
Nov.

Die Erklärung wegen der Herren Reformirten hätte er angehöret, die ruhe auf 5. Umständen, sein gnädigster Herr bekenne sich zur Augspurgischen Confession, discrepire davon nicht, nun zielten die Schweden auf solch Fundament, und wären ihre Worte lauter, würde also kein Dubium vorkommen, im Reichs-Abschied de Anno 1566. wäre das Werk lauter befindlich. Man solle keine Trennungen verursachen, Niemand hätte man offendiret, die Unterthanen nicht reformiret, also würde man ihnen nichts übles anmuthen, noch fomices discordiarum unterhalten: die Geistliche machten solche lose Handel; er bitte für moram und difficultäten, man sollte den Cronen nicht Ursach zur Censur, Zerung und Weitläufigkeit geben. Er versehe sich, man werde dieses Project, vor Erörterung dieses Puncti, nicht ausfertigen, sondern sich bald expectoriren, weils er basis negotii sey, man solle offenherzig gehen, und nichts in recessu behalten; Chur-Brandenburg meynte, dem Kayser gebührete Dank, daß er ipso facto die Schwedische Proposition hierinn nicht improbiert, man sollte Ihro Majestät bitten, die Clausul, si velint, auszulassen, damit sie bey andern schimpflich, und alte Genossen dadurch graviret würden, cum protestatione eventuali: die Landes-Unterthanen in allen ditionen wären ohne Klage, hätten ihre Land-Reverfalien &c.

1645.  
Nov.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich dem Directorio &c. zweiffelt, ob Mayns das Bedencken exhibiren werde, dem Credit-Werk müsse also abgeholfen werden, damit der Glaubiger nicht verkürzet werde.

Die Derter, wo die Tribunalia hinzulegen, wären zu benennen. Den Unter-Gerichten, müßten Privilegia salva bleiben &c.

Mit den Herren Reformatis solle man in gutem Vernehmen bleiben, und zu keinem widrigen Ursach geben. Chur-Brandenburg habe sich hierinn unverweisslich erzeiget, auf solche Weise könnte bey andern das Werk auch gefast werden, und man das Werk zwischen uns, weils die Catholische dabey kein Interesse, etwas ausstellen.

Worauf Pommern die Verba Instructionis abgelesen: daß nemlich Ihro Durchlauchtigkeit sich zur Augspurgischen Confession bekenne, aber ad opinionones in ea non comprehensas, sich nicht verbinden liesse, der Kayser und das Reich hätte bisshero die Reformirten bey Reichs-Wahl- und andern Tügen admittiret, ihnen keine controversiam aufgedrungen. Ergo &c.

Anhalt: Conformiret sich, das Werk wäre weitläufftig, würde den Cronen Beschwerde machen, und wäre etwas einzuziehen, halte also mit Pommern, man sollte sich in der Deputirten Bedencken ersehen, sich darauf referiren, und nicht eben eines Reichs-Tags erwarten. Das Credit-Werk wäre von Consideration, Anhalt hätte man mit dergleichen Justiz tapffer gestriegelt, und das factum Imperatoris, daß man nemlich durch die contribution ausgesogen, nicht gelten lassen. Wegen der Herren Reformirten, wie Hessen und Pommern, Anhalt hoffe, es werde keinen Zwiespalt geben, stellet es dahin, ob mans sobald erdtern wollte, bitte, keine lange Zeit hierinnen zu gebrauchen.

Wetterauische und Fränkische Grafen: Wie Pommern, halte, weils nur die Schwäbische Grafen Votum & Sessionem in Deputatione hätten, auch die andere Collegia dazu zu befördern, könne den Evangelicis was zuwachsen, und könnte man der Grafen Gravamina in specie mit beyrücken.

Conclusum: Die Erinnerungen wären einzurücken, sodiel aber den Auffas betreffe, fünde man zwar darinnen einen weitläufftigen stylum, allein, weil man gleichwol die Prätenzion zu befestigen, und die Relation der Deputirten, als eine Beslage die Sache mehr vergrößern würde, sey das beste es hierbey beruhen zu lassen. Die Sache mit den Herren Reformirten solle noch mit dem Project in Wichtigkeit, so viel möglich und in conscientia verantwortlich, gebracht werden.

Fff ff

N. VI.



1645.  
Nov.

N. VI.

1645.  
Nov.

Protocollum Osnabrugense de 6. Nov. post Meridiem.

Ad Artic. V.

Num. VI.  
Protocol-  
lum.

*Directorum*: Wiße am Auffas nichts zu verbessern, man vertröste sich, Electores würden in eligendo ohne dessen ihre Pflicht bedencken, und dahin trachten, daß aus einem Wahl-kein Erb-Reich gemacht werde. Krafft der Prager-Handlung attribuire ihm der Kayser die disposition über die Bestungen, das wäre oben schon gehandelt.

Altenburg:	} Cassens darbey.
Weymar:	
Braunschweig:	
Hessen-Cassel:	

Mecklenburg: Man sollte bey dem S. der Erwehlung beysetzen: den Reichs-Constitutionen zu folge, und morem ab antiquo receptum, weils der schlecht genug gewesen, austreichen.

Pommern: Der Kayser bekenne, es wären bisshero viele unverantwortliche Sachen vorgegangen, das sollte man praemittendo pro confesso annehmen. Sonsten hätte man in die Churfürsten kein Mißtrauen zu setzen, als ob sie dem Juri electionis etwas zu Prajudiz wollten geschehen lassen, necessitate ita postulante, möchte man wohl, bey Lebzeiten eines Kayfers, einen Römischen König erwählen. Beym S. Es werden auch re. limitirte man potestatem Electorum, und reservirte Crayß- oder in andere Weise bey der Wahl Erinnerung zu thun, das möchte offension causiren, wäre also zu moderiren, zu dem wiße man, daß die Catholische bey den meisten Crayßen die potiora machen, also würde es den Evangelischen nicht fürträglich seyn, die Guldene Bulle attribuire den Ständen kein Interesse. Die Churfürstliche Häuser würden selbstn ihr Interesse hierunter bedencken, und allershand disputat verhüten; er müsse in eventum protestiren. Die benannten Bestungen stünden alle in der Cronen Händen, ob sie nicht besser auszulassen, und bey der indefinita zu bleiben.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg, & anteriores. Bey Lauenburg hätte der Kayser auch ein Fort aufgeworffen, das wäre schädlich, also wäre bey der Generalität zu bleiben.

Anhalt: Wie die vorstimmenden. Was Pommern ahnde, wäre unabbrüchig der Electorum Jurium gemeynet, Sana consilia wären nicht zu verwerffen, sonderlich, wo manchmal dergleichen wenig in Collegio ausfallen.

Wetterauische Grafen: Wie Anhalt. Reservata würden schwehrtlich exprimiret werden.

Fränckische Grafen: Künftig könnte es vor der Wahl geschehen. Boizenburg wäre geschleiff, könnte keinen Schaden mehr thun.

*Conclusum*: Es sollte alles eingerückert werden, und stünde dahin, ob man die Erinnerung bey der Wahl Crayß-weise auslassen wollte.

Altenburg: Erklähet den Auffas, man begehre aus Wahl-Tagen keine Crayß-Tage zu machen, wollte sich gern conformiren, welches Rüneburg, als welches diesen Punct begriffen, explicirte, man begehre den Churfürstlichen keinen Eintrag zu thun, Aurea Bulla sey richtig, und ein Unterscheid inter medium & ultimum finem. Anhalt hätte wohl erinnert. Die Erinnerung ganzer Crayße oder der Stände insgesamt, hätte mehr Nachdruck, denn eines oder das andere in particulari. Jene erinnern, wenns nöthig ist, die Nothdurfft, warum es membra nicht auch thun sollten; ein Vicarius möge Reichs-Tage ausschreiben, warum nicht auch die Stände monita einschicken.

Wey



1645.  
Nov.

Weymar: Wie Altenburg.  
Hessen-Cassel: }  
Mecklenburg: } Folgen.

1645.  
Nov.

Pommern: Was er erinnert, hätte er Pflicht halber thun müssen, wann eine Milderung, wie Altenburg und andere gerathen, erfolgte, wäre der Sache schon geholffen, sonst reservire er die Nothdurfft; man könnte privatim und nicht eben publice die Nothdurfft bedencken.

Sachsen-Lauenburg: Wie Altenburg, man solle odiosa aussen lassen.

Anhalt: Repetiret sein voriges Votum.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Sequuntur, man solle die Pommersche monita observiren.

## Ad Artic. VI.

Directorium: Es werde dabey kein dubium entstehen.

Altenburg: }  
Weymar: }  
Hessen-Cassel: } Folgen.  
Mecklenburg: }

Pommern: Er finde die disparitatem inter Imperatorem & Imperium. Man sollte setzen: Contra Imperium & Rempubicam ejusque libertatem & Pacem Religiosam & Prophanam, gebührete Niemand weder Haupt noch Glieder ic. Anno 1636. habe man bey dem Churfürsten-Tage viel de Fœderibus geredet.

Sachsen-Lauenburg: Wie die vorstimmende. Der Kayserliche Aufsatz sehe nur aufs futurum.

Anhalt: Läßt es dabey.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Folgen, bitten der Gräfflichen Correspondenz auch mit zu gedencen.

Conclusum: Es solle ad notam genommen werden.

## §. IV.

Der Eoan-  
gelischen fer-  
nere delibe-  
ration in  
puncto Gra-  
vaminum  
Ecclesiasti-  
corum.

Der Punctus Gravaminum Ecclesiasticorum, gleichwie er ab Seiten der Evangelischen einer der vornehmsten bey diesen Friedens-Tractaten gewesen, also war er auch, nicht allein in Ansehung der Catholischen Stände des Reichs, sondern auch der Crone Frankreich, wichtig, und bedurffte es eine grosse Behutsamkeit, in was

für terminis man damit hervor treten wollte. In dem gemachten Aufsatz waren zwar die Gravamina sehr bündig deduciret; was aber gleichwohl ein und der andre Evangelischer Gesandte dabey zu erinnern nöthig gefunden, vermeldet das folgende Protocollum.

Protocollum Osnabrugense de 7. Novembr. 1645.

## Ad Artic. VI.

Protocollum.

Directorium: Vermeynet, man könne diesem Articulo eine Dancksagung für die Eröffnung dieser Tractaten, und eine acceptation derselben præmittiren. Der Kayser hätte circa amicabilem compositionem die Worte: Non nisi, aussen gelassen, welche zu inseriren wären. In fine i. puncti des Aufsatzes sollte man die Jura Papalia nennen prætensâ a Catholicis; bey den Reichs-Städten auch die Noths-Verwandten einrücken.

Fff ff 2

Quari